18. Februar 2018

Verwaltungsgericht Berlin Kirchstraße 7 10557 Berlin

Aktenzeichen VG 8 K 29.17
Beschwerde gegen das Urteil vom 21. August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21.08.2017 lege ich Beschwerde ein. Das Verfahren hätte unterbrochen werden müssen, da es keine eindeutige Rechtsgrundlage für das Erlassen eines Urteils gibt.

Die Aussetzung eines Verfahrens am Verwaltungsgericht muss erfolgen und liegt nicht im Ermessen des Gerichts, wenn eine Vorlage zum EUGH in einem Drittverfahren vorliegt, die für das Verfahren am Verwaltungsgericht entscheidungserheblich und erforderlich ist.

Mit dem Rundfunkbeitrag liegt eine Besteuerung des Tatbestands vor, dass man einen festen Wohnsitz hat. Die Einnahmen aus dieser Zwangsabgabe werden zweckgebunden an Rundfunkanstalten ausgegeben.

Das Verwaltungsgericht hat nicht für Recht befunden, dass das Innehaben eines Wohnsitzes zur Zahlung einer Abgabe verpflichtet. Das Gericht hat auf Weisung von regierenden Parteien und Anstalten und auf Grundlage juristisch zweifelhafter Staatsverträge geurteilt. Es ist außerdem anzunehmen, dass Richter am Verwaltungsgericht an interne Weisungen gebunden sind, die den Ausgang der Klagen gegen den Rundfunkbeitrag auf immer gleiche Weise zu Ungunsten der Kläger vorschreiben. Das ist nicht hinnehmbar. Das ist verfassungsfeindlich.

Mit freundlichen Grüßen